

Satzung

der Gemeinde Hünxe vom 12. Dezember 2024 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2025 und folgende (Hebesatz-Satzung 2025)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) -in der aktuell gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965) -in der aktuell gültigen Fassung-, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) -in der aktuell gültigen Fassung-, des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung vom 30.11.2019 (BGBl. I, S. 1875) -in der aktuell gültigen Fassung- und des § 1 des Gesetzes über die über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG NW) vom 16.12.1981 (GV NRW, S. 732) -in der aktuell gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hünxe erhebt

- a) Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet belegenen Grundbesitz,
- b) Nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes eine Gewerbesteuer.

§ 2 Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und folgende wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 325 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 600 v.H. |

2. Gewerbesteuer

510 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Hünxe -Hebesatzsatzung- vom 12.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hünxe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 12. Dezember 2024

gez.

Buschmann

Bürgermeister

